



Abteilung Personal und Recht  
Dienststätte Cottbus

Von-Schön-Straße 11  
03050 Cottbus

Bearb.: Angela [redacted]

Gesch.-Z.: 22.17 [redacted]

Hausruf: 03342 [redacted]

Fax: 0331-2 [redacted]

Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)  
LS-Datenschutzbeauftragte@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West  
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 20.12.2021

**Bescheid Akteneinsicht vom 14.01.2021  
betreffend die Berichte der Streckenkontrollen des gemeinsamen Verlaufs  
der B1/B102 in Brandenburg /Havel**

Sehr [redacted]

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 01.11.2020 und den von mir erlassenen Bescheid vom 14.01.2021. Nach Rücknahme Ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 14.01.2021 ist nunmehr über die Kosten des Akteneinsichtsverfahrens zu entscheiden. Es ergeht folgender

**Kostenbescheid:**

*Kosten für die Gewährung von Akteneinsicht mit Bescheid vom 14.01.2021, betreffend die Berichte der Streckenkontrollen des gemeinsamen Verlaufs der B1/B102 in Brandenburg /Havel und die Zustandserfassung und -bewertung der Bundes- und Landstraßen im Land Brandenburg werden nicht erhoben.*

**Gründe:**

I.

Mit E-Mail vom 01.11.2020 haben Sie auf der Grundlage des Akteneinsicht- und Informationszugangsgesetzes (AIG), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt und um Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

1. Berichte/Protokolle der regelmäßigen Streckenkontrollen/Zustandserfassung des gemeinsamen Verlaufs der Bundesstraßen B1/B102, d.h.



Abschnitte Zanderstraße, Otto-Sidow-Str., Am Hauptbahnhof, Am Güterbahnhof und Potsdamer Str. für die Jahre 2014 bis 2020,

2. die aktuelle Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) Präsentation (vgl. den LINK 2 der Gesamtübersicht für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Vorstandsbereich Planung und Bau – Abteilung Planung Dezernat Programmsteuerung /Erhaltungsmanagement).

Nachträglich wurde von Ihnen der Antrag hinsichtlich der Streckenkontrollberichte bezüglich des gemeinsamen Verlaufs der B1/B102 in Brandenburg/Havel auf die Jahre 2019 und 2020 begrenzt. Diese Unterlagen sollten Ihnen, wenn möglich, elektronisch übermittelt werden. Zudem ergänzten Sie Ihren Antrag hinsichtlich der Zustandserfassung der Straßen auch auf die Straßen im Stadtgebiet Brandenburg/Havel.

Mit Bescheid vom 14.01.2021 habe ich Ihrem Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang im Wesentlichen stattgegeben. Jedoch wollte ich Ihnen die Streckenkontrollberichte für die Jahre 2019 und 2020 auf dem Postweg zur Verfügung stellen.

Die gewünschten Informationen zur Zustandserfassung der Straßen im Land Brandenburg wurden erteilt und die entsprechenden Unterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Mit E-Mail vom 23.01.2021 haben sie ersatzweise dem Bescheid vom 14.01.2021 widersprochen. Als Begründung haben Sie die gewählte Arbeitsweise und die Kostenhöhe angegeben. Strittig geblieben ist im Weiteren, die Art der Zurverfügungstellung der Streckenkontrollberichte für die Jahre 2019 und 2020.

Mit E-Mail vom 18.03.2021 haben Sie sinngemäß beantragt, von der Erhebung von Kosten aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Auf Nachfrage vom 17.09.2021 haben Sie mit E-Mail vom 20.09.2021 mitgeteilt, dass alle Widersprüche insgesamt zurücknehmen. In Folge dessen ist jetzt noch über die Kosten des Akteneinsichtsverfahrens zu entscheiden.

## II.

Aus Billigkeitsgründen und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls werden keine Kosten in Form von Gebühren oder Auslagen für das zu Grunde liegende Akteneinsichtsverfahren erhoben.

Grundsätzlich sind für Amtshandlungen nach dem AIG gemäß § 10 AIG i.V.m. dem Gebührentarif der AIGGebO Kosten geltend zu machen. Die Gebühren sind gemäß § 10 AIG so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht ein angemessenes Verhältnis besteht.



Vorliegend wurden viele Dokumente elektronisch übermittelt. Streitig war aber die Übermittlung der Streckenkontrollberichte für die Jahre 2019 und 2020, die elektronisch nicht ohne erheblichen Aufwand anonymisiert werden konnten. Eine Übermittlung per Post verursacht zudem Auslagen.

Auf Grund eines entsprechenden Antrages mit E-Mail vom 18.03.2021 werden gemäß § 20 Nr. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg aus Billigkeitsgründen, insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls keine Gebühren und Auslagen geltend gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße



Datenschutzbeauftragte